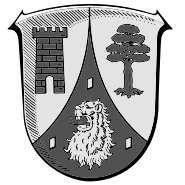




# Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems, Schloßborn –

KW 40 · Nr. 20 · 60. Jahrgang

Verschivert seit 1977 mit der  
Gemeinde Caromb/Frankreich

Samstag, 5. Oktober 2024

176

## Aktuelles aus der Gemeindeverwaltung

---

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie alle lieben Ihre Hunde, und es bereitet regelmäßig große Freude und nicht ohne Grund gilt der Hund als der „treueste Freund des Menschen“. Der Spaß am geliebten Vierbeiner darf aber nicht zum Ärgernis oder gar zur Gefährdung der Allgemeinheit oder des Einzelnen führen. Aus diesem Grund machen wir alle Hundehalter auf den nachfolgenden Punkt nochmals aufmerksam:

### Ärgernis Hundekot

Leider sind immer wieder die Hinterlassenschaften der Hunde im öffentlichen Verkehrsraum, sei es auf Gehwegen, Plätzen oder in Grünanlagen, festzustellen. Wer als Hundehalter diese Verschmutzung öffentlicher und privater Flächen nicht beseitigt, **begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von mindestens 30,- € geahndet wird.** Abhilfe ist leicht zu schaffen, wenn man beim Ausgang mit dem Hund einen Plastikbeutel zur Entsorgung mit sich führt. Bitte entsorgen Sie die Beutel nicht in der Landschaft, sondern in einem der vielen Hundekotstationen innerhalb unseres Gemeindegebietes.

### Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an Straßen und Gehwegen

Das Ordnungsamt der Gemeinde Glashütten weist darauf hin, dass Hecken, Bäume und Sträucher, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, rechtzeitig zurückzuschneiden sind. Durch den unzureichenden Hecken- und Baumschnitt entstehen Gefahrenstellen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. Besondere Sichtbehinderungen entstehen bei hinausragenden Sträuchern und Ästen bei Straßen im Kreuzungsbereich. Alle Grundstückseigentümer sind angehalten, Hecken, Bäume und Sträucher auf Grundstücken entlang der Gehwege und Straßen so anzupflanzen oder zurückzuschneiden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach § 27 Straßengesetz und des Gesetzes über das Nachbarrecht sind Grundstückseigentümer und Angrenzer verpflichtet, die über die Straßen und Wege hinausragenden Sträucher und Äste bis zur Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Im Bereich von Geh- und Fußwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m freizuhalten. Dieses sogenannte „Lichtraumprofil“ ist für eine sichere Verkehrsführung unbedingt erforderlich. Außerdem sind alle Hecken und Sträucher an Straßen oder Gehwegen auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z. B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert. Die Regelung des Naturschutzgesetzes, das in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehölzen verbietet, greift hier nicht. Grundstückseigentümer/-innen sind im Gegenteil zu einem solchen Rückschnitt verpflichtet, handelt es sich doch um eine Maßnahme, die aus Verkehrssicherheitsgründen dringend erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Glashütten, den 5. Oktober 2024

Ihr Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

## **OT Glashütten, Schloßborn und Oberems**

Polizeinotruf 110  
Polizei Königstein 06174 92660  
Schutzmann vor Ort  
Falk Bonfils 06174 9266-16  
svo.pst-koenigstein.ppwh@polizei.hessen.de  
Feuerwehr 112  
Bürgermeister 06174 292-20  
Vorzimmer Rathaus 06174 292-21  
Notdienst Wasserversorgung 0172 6933200  
Ampelausfall Hessen Mobil 06192 93250

### **Bauhof Glashütten:**

Bauschutt- und Grünschnittannahme sowie Annahme von Kleinelektrogeräten immer mittwochs von 16.00 bis 17.00 Uhr und zusätzlich den 2. Mittwoch im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

### **Standesamt Glashütten und Königstein im Taunus:**

Frau Koscielski-Riechwald Tel. 06174 202-235  
Herr Palubicki Tel. 06174 202-236

### **Sprechstunden des Standesamtes:**

Montag bis Donnerstag 08.30-12.30 Uhr  
**Freitag geschlossen**

### **Ortsteil Glashütten**

#### **Derzeit gültige telefonische Sprechstunden der**

#### **Gemeindeverwaltung:**

**(Termine vor Ort nur nach telefonischer Vereinbarung!!!)**

Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, 1. OG.

**Internet:** www.gemeinde-glashuetten.de

**E-Mail:** info@gemeinde-glashuetten.de

Tel. 06174 292-10

Montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr

Montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 – 16.00 Uhr

Dienstags von 13.30 – 18.00 Uhr

#### **Steueramt Glashütten (Tel. 06174 292-25 oder -35):**

Montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr

#### **Bürgerservice Glashütten (Tel. 06174 292-26/27/28):**

##### **Sprechstunden: (Termine nach Vereinbarung)**

Montags, mittwochs und donnerstags von 07.00 – 13.30 Uhr

Dienstags von 07.00 – 18.00 Uhr

Freitags von 07.00 – 12.00 Uhr

##### **Sprechstunde des Bürgermeisters:**

Nach Vereinbarung (Vorzimmer: Tel. 06174 292-21)

##### **Archiv der Gemeinde Glashütten:**

Dienstags von 9.30-12.00 Uhr (Tel. 292-24, nach Vereinbarung)

##### **Sprechstunden des Ortsgerichts (nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 0176 619 55 260):**

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr

Bürgerhaus, unten rechts Ortsgericht

E-Mail: Ortsgericht\_Glashuetten\_I@gmx.de

##### **(Sprechstunden der Ortsgerichte Schloßborn und Oberems: siehe rechte Spalte)**

##### **Sprechstunden des Schiedsamtes:**

Karl-Heinz Tiburcy, Tel: 0174 210 7841

E-Mail: Karl-Heinz.Tiburcy@Schiedsmann.de

##### **(Termine nur nach telefonischer Vereinbarung)**

##### **Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:**

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach,

Tel. 06081 94260

##### **Sprechstunden des Revierförsters:**

Jeweils am 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Alten Rathaus (Backes).

##### **Nur nach telefonischer Vereinbarung**

unter Tel. 06174 292-10

## **Waldkindergarten für Glashütten, Schloßborn und Oberems**

Information und Anmeldung:

Vorstand

Tel. 0163 6695971

### **Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus:**

Wir nehmen Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr unter Tel. 06174 61045

E-Mail: kita-christophorus@mariahimmelfahrtimtaunus.de

### **Unsere Betreuungszeiten sind:**

Montag bis Freitag von 07.30-12.30 Uhr

Mittagsbetreuung mit Mittagessen von 12.30-16.00 Uhr

### **Ortsteil Oberems**

#### **Sprechstunden des Ortsgerichts:**

**Nur nach tel. Vereinbarung** im Alten Rathaus, Dienstzimmer: EG, Tel. 06082 2359 (AB)

#### **Ev. Kindertagesstätte Oberems:** Tel. 06082 2914

Sprechzeiten der Leitung:

Mo., Di., Mi., Do. von 08.30-10.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag von 07.30-16.00 Uhr

#### **Sprechstunden des Revierförsters:**

siehe Ortsteil Glashütten

#### **Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:**

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach,

Tel. 06081 94260

### **Ortsteil Schloßborn**

#### **Sprechstunden des Ortsgerichts:**

Pfarrgasse 2 (im kath. Gemeindehaus)

**Termine nur nach Vereinbarung** dirkwschuh@gmail.com

#### **Kath. Kindertagesstätte Marienruhe:**

Wir nehmen Kinder im Alter von 12 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar

in der Zeit von 07.30-16.00 Uhr

unter der Tel. 06174 61037

E-Mail: kita-marienruhe@mariahimmelfahrtimtaunus.de

#### **Unsere Betreuungszeiten sind:**

Montag bis Freitag von 07.30-12.30 Uhr

mit Mittagessen von 07.30-14.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 14.00-16.00 Uhr

#### **Sprechstunden des Revierförsters:**

siehe Ortsteil Glashütten

#### **Sprechstunden der Sozialstation Königstein,**

#### **Georg-Pingler-Straße 29:**

Büro: Mo.-Fr. von 09.00-15.00 Uhr Tel. 06172 59760170

Der Anrufbeantworter wird in regelmäßigen Abständen

– auch am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen – abgehört. Wir rufen dann umgehend zurück.



# EINLADUNG

Liebe Seniorinnen und Senioren,

auch in diesem Jahr laden wir Sie herzlich zu unseren Seniorenweihnachtsfeiern ein. Eingeladen sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Selbstverständlich sind auch Ihre Partnerinnen oder Partner, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, willkommen.



Für ein paar Stunden wollen wir wieder dem Alltag enteilen und gemeinsam ein paar besinnliche, vorweihnachtliche Stunden miteinander erleben. Bei Kaffee und Kuchen und einem guten Gläschen Wein werden wir Sie mit einem vorweihnachtlichen Programm erfreuen.

Für eine bessere Planung bitten wir Sie, die beigefügte Anmeldung bis spätestens 28. Oktober 2024 in der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Bitte hier abtrennen und zurückgeben:

-----

## ANMELDUNG

An der Seniorenweihnachtsfeier am

30. November 2024 für Oberems und Glashütten im Bürgerhaus um 15.00 Uhr  
 7. Dezember 2024 für Schloßborn in der Mehrzweckhalle um 15.00 Uhr

nehme/n ich/wir teil:

Name/n: \_\_\_\_\_ Anzahl der Personen: \_\_\_\_\_

Ortsteil: \_\_\_\_\_

**Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Daten dienen nur der Vorbereitung für die Veranstaltung und werden nicht elektronisch gespeichert und verarbeitet.

### 178 Prävention „Dunkle Jahreszeit“

In der „Dunklen Jahreszeit“ beginnt wieder die Hochsaison der Einbrecher. Bitte achten Sie darauf, Ihre Wohnung, das Haus oder den Hof entsprechend zu schützen, damit Sie nicht Opfer ungebetener Gäste werden. Achten Sie auf Ihr Eigentum und auch auf das der Nachbarn – so sind alle doppelt geschützt.

Eine Vielzahl der Verhaltenstipps und Informationen zum Thema Einbruchschutz bietet die Polizei unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) oder bei einem persönlichen Gespräch mit der Beratungsstelle der Polizeidirektion Hochtaunus, Tel.: 06172 120250. Die Beratungen sind kostenfrei.

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024  
Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### 179 Sprechstunde Revierförster

Die Sprechstunde des Revierförsters findet am

**Dienstag, dem 8. Oktober 2024, von 16.00 bis 18.00 Uhr  
im Alten Rathaus Oberems statt.**

Zwecks Terminvereinbarung (Uhrzeit) setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung unter der Tel.-Nr: 06174 292-0 in Verbindung.

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024  
Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### 180 Gründung eines Jugendrates für den Hochtaunuskreis Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Glashütten

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises hat beschlossen, einen Jugendrat für den Hochtaunuskreis zu gründen. Nun geht es daran, den Jugendrat zügig zu besetzen und zu konstituieren.

Der Jugendrat soll auch mit zwei Jugendlichen nebst Stellvertreter/innen aus der Gemeinde Glashütten besetzt werden. Zum Zeitpunkt der Entsendung in den Jugendrat müssen die Jugendlichen mindestens 13 und höchsten 21 Jahre alt sein.

Die Amtszeit der Jugendratsmitglieder beträgt zwei Jahre ab Entsendung.

Du fühlst Dich angesprochen? Du hast Interesse, gemeinsam mit den Vertretern aller anderen Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises, etwas für die Jugend zu bewirken und Ideen umzusetzen?

Dann freuen wir uns über Deine Bewerbung bis zum 18. Oktober 2024. Gerne per E-Mail an [info@gemeinde-glashuetten.de](mailto:info@gemeinde-glashuetten.de)

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024  
Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### 181 Feststellung von Nachrückern für die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Frau Sina-Sophia Ness (Wahlvorschlag der FDP) hat ihr Mandat niedergelegt. Damit ist Frau Sina-Sophia Ness aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten ausgeschieden.

Als nächster nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FDP hat Herr Herbert Freudl sein Mandat nicht angenommen.

Als nächster nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FDP kann gemäß § 33 Abs. 1 KWG Herr Jürgen Freischmidt das Mandat nicht annehmen.

Als nächster nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FDP hat Frau Claudia Majunke ihr Mandat nicht angenommen.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der FDP ist Herr Gisbert Götte.

Als Nachrücker wird daher gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG aufgrund des eingereichten Wahlvorschlages der FDP

**Herr  
Gisbert Götte  
Ringstraße 1  
61479 Glashütten**

festgestellt.

Gegen vorstehende Feststellung kann nach § 34 Abs. 4 i. V. mit den §§ 25–27 KWG binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten, Einspruch eingelegt werden.

Der Gemeindevorstand  
Peter Asch

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024  
Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

## Bekanntmachungen

### 182 Die Gemeindevertretung tagt

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist für

**Donnerstag, den 10. Oktober 2024, um 20.00 Uhr**

vorgesehen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Tagesordnung, können ab

**sofort** in den amtlichen Aushangkästen

im OT Glashütten am Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2,

im OT Oberems neben dem Alten Rathaus,  
Frankfurter Straße 2,

im OT Schloßborn am Gemeindezentrum, Weiherstraße 44,

oder auf der Homepage der Gemeinde im Gremienportal eingesehen werden.

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024  
Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### 183 3. ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER GEMEINDE GLASHÜTTEN

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am 12.09.2024 die folgende

### **3. ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER GEMEINDE GLASHÜTTEN**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Altglas
- b) Hausbatterien
- c) Bauschutt in Kleinmengen
- d) Grünschnitt und Gartenabfälle
- e) Elektrokleingeräte

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden

(3) Die in Abs. 1 Buchst. c), d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in der Gemeinde Glashütten zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im gemeindlichen Abfallkalender bekanntgegeben.

(4) Für die Benutzung der zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

(5) Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentralen Stellen eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

#### **§ 15 Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen**

(7) wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024

Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### **184 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am 12.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

#### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	66,- €
für den zweiten Hund	118,- €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	176,- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 250,- €. ▶

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Ab-  
richtung eine über das natürliche Maß hinausgehende  
Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine an-  
dere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder  
tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr  
drohender Weise angesprungen haben, sofern dies  
nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt ha-  
ben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die  
einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher  
Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie  
unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen,  
dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass  
beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde fol-  
gender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen un-  
tereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Ter-  
rier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse  
schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nach-  
kömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt  
waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den  
Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Ge-  
fahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen  
von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geän-  
dert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328)  
in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde  
schriftlich angezeigt worden ist.

### § 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, so-  
weit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blin-  
der, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und  
hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen  
Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“,  
„BL“, „G“, „GL“, „TBI“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn die-  
se auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt auf-  
genommen werden, auf Kosten des Dienstherrn ange-  
schafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und  
die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen  
Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung  
und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaft-

lichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung aus-  
schließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung  
von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken  
liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,  
welche ausschließlich für die Bewachung von Her-  
den notwendig sind,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit  
Hunden handeln.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähn-  
lichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus  
einem Tierheim erworben wurden, bis zum 31.12. des  
darauffolgenden Kalenderjahres der Überlassung gem.  
Vertrag;
3. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforst-  
dienst angestellte Personen und von beständigen Jagd-  
aufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erfor-  
derlichen Anzahl;
4. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen  
Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Mal-  
teserhilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Tech-  
nischen Hilfswerkes oder einer ähnlichen sozialen oder  
öffentlichen Organisation befinden;
5. Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund  
erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser  
Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrich-  
tung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen  
Einrichtungen eingesetzt werden.

(4) Für Hunde, die nachweislich mindestens 3 Jahre für eine  
Aufgabe im Sinne des Abs. 2 zur Verfügung gestanden ha-  
ben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie  
diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei  
demselben Hundehalter verbleiben.

### § 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen  
auf jährlich 25 v.H. des Steuersatzes für die Gemeinde  
Glashütten zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sa-  
nitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und wel-  
che die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprü-  
fern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder  
Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der  
Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses  
nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in ge-  
eigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung  
des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn  
glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Ver-  
einigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässig-  
keit für die Durchführung der Leistungsprüfung ver-  
fügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen  
Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, er-  
forderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf jährlich 25  
v.H. des Steuersatzes zu ermäßigen.

(3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen  
zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz  
und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen  
wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag um jähr-  
lich 50 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. Ausgenommen

hiervon sind Hunde nach der Definition von § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 5.

### § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung/ Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tiereschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### § 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Glashütten unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Glashütten innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Glashütten liegt.

### § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet Glashütten angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Glashütten bleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Glashütten zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Glashütten zurückzugeben.

### § 12 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

### § 13 Leinenzwang

Leinenzwang gilt für Hunde im Gebiet der Gemeinde Glashütten außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung der Halterin oder des Halters gem. § 9 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
  - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Ermäßigung macht;
- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,- EUR bis 1.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.

### § 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Glashütten bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten vom 21.12.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.04.2010 außer Kraft.

61479 Glashütten, den 5. Oktober 2024

Der Gemeindevorstand – Thomas Ciesielski – Bürgermeister

### 185 Öffentliche Niederschrift der 30. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 12. September 2024, von 20.00 bis 22.42 Uhr Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal

CDU = 6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend  
 Grüne = 5 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend  
 SPD = 2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend  
 FDP = 3 Gemeindevertreter davon „1“ anwesend  
 FWG = 3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend  
 WGS = 4 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 30.08.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 12.09.2024, um 20.00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass Frau Sinah-Sophia Ness, Fraktion der FDP aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist. Ein Nachrücker wird noch festgestellt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung gedenken des am 17.08.2024 verstorbenen Herrn Horst Gadesmann. Herr Gadesmann gehörte von 1982 – 2003 der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten an. Von 1995

– 2001 war er Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Vorsitzende und der Bürgermeister gratulieren Frau Ingrid Keller nachträglich zum runden Geburtstag und überreichen ein Präsent der Gemeinde.

### Sitzungsverlauf

#### 1. Mitteilungen

##### 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

#### Direktverweisungen in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

- 838/GV/XIX – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten
- 844/GV/XIX – 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Glashütten
- 852/GV/XIX – Kenntnisnahme des Schreibens von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25.07.2024 bezüglich des geplanten Radweges Oberems nach Glashütten
- 854/GV/XIX – Förderprogramm KommunalProgrammsicherheits Siegel – KOMPASS
- 857/GV/XIX – Kenntnisnahme der Rückmeldung der Kindergartenträger Glashütten zu einer einkommensabhängigen Gebührenaufstellung
- 863/GV/XIX – Beschlussfassung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit der „alten Schule“ Oberems

#### Direktverweisungen in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infrastruktur (AUBI):

- 842/GV/XIX – Kenntnisnahme zum Sachstand „IKEK“ (Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept)
- 849/GV/XIX – Kenntnisnahme der gemeldeten Flächen zum Entwurf RegFNP
- 852/GV/XIX – Kenntnisnahme des Schreibens von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25.07.2024 bezüglich des geplanten Radweges Oberems nach Glashütten
- 858/GV/XIX – Kenntnisnahme bezüglich des Sachstandes der Bauanträge „Umbau und Erweiterung der Mehrzweckhalle“ und „Neubau einer Einfeldsporthalle“ in Schloßborn
- 863/GV/XIX – Beschlussfassung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit der „alten Schule“ Oberems

Am 27.08.2024 fand eine Sitzung des Ältestenrats statt. Gegenstand der Sitzung war der Widerspruch des Gemeindevorstandes gem. § 63 HGO zu Top 2.7 der letzten Gemeindevertreterversammlung.

#### 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

##### 1.) Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Mit Blick auf die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 empfiehlt der HSGB seinen Mitgliedskommunen dringend den Erlass einer frühzeitigen Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO (für die Gewerbesteuer ergibt sich Gleiches aus § 16 Abs. 2 GewStG), den der Landesgesetzgeber nicht ausschließen kann, können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre,

höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

Aber Achtung: Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum.

Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit das Steueramt der Gemeinde Glashütten daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken kann, empfiehlt es sich, bereits im Herbst im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest, wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen, die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich sein, muss die Gemeinde Glashütten dennoch bereits dann und rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen.

Der Gemeinde Glashütten bleibt es, wie bereits schon einmal zur Kenntnis gegeben, unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens für unsere Gemeinde sichergestellt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

## **2.) Sachstand zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastel Meisel inkl. Zeitplan der Limes Erlebnis Pfad gGmbH**

Der Geschäftsführer der LimesErlebnispfad gGmbH Dr. Reinking berichtet, dass die Leistungen zur Errichtung des Aussichtsturmes am Kastel Meisel an ein Generalunternehmen vergeben werden. Hierzu wird ein öffentliches Vergabeverfahren durchgeführt. Dieses befindet sich momentan in der Endphase, sodass mit der Vergabe der Leistungen in Kürze zu rechnen ist. Baubeginn bzw. Montage der Stahlkonstruktion vor Ort ist zu Beginn des Jahres 2025 geplant, soweit es die dann gegebenen Wetterverhältnisse zulassen.

## **3.) Sachstand zur Errichtung eines Funktionsgebäudes Wasserwerk**

Der schon vor 2 Monaten von Hessen Mobil zugesagte Vertragsentwurf zur Regelung der Zu- und Abfahrt und der damit verbundenen Überfahrt des Salzlagergrundstückes ist leider immer noch nicht beim Bauamt der Gemeinde Glashütten eingegangen.

Dieser ist aus Verwaltungssicht jedoch essenziell für den noch einzureichenden Bauantrag.

Zwecks Planung der Entwässerung des Gebäudes muss noch ein weiterer Planungsauftrag der Außenanlage vergeben werden. Die Beschlussvorlage hierzu ist bereits verwaltungsintern in Vorbereitung.

Qualitativ sollte die Entwässerungsplanung so weit sein, dass sie dem Vertrag mit Hessen Mobil und dem Bauantrag beigefügt werden kann. Aus heutiger Sicht ist geplant, dass der

Bauantrag im Herbst/Winter 2024 bei der Bauaufsicht eingereicht wird.

Die finale Oberflächenplanung und die Gebäudeplanung, sowie die Ausschreibung der Bauleistung sind für Frühjahr Sommer 2025 geplant, mit einem veranschlagten Baubeginn im Spätsommer 2025.

## **4.) Sachstand Sanierung der Straßen im Schauinsland/Wiesengrund im Ortsteil Glashütten**

Aufgrund eines Ausfall des Poliers der ausführenden Firma ist der Baubeginn dieser Maßnahme erst Ende Oktober 2024. Die Maßnahme soll in Teilbereichen Im Wiesengrund beginnen.

Die Bautätigkeiten in der Straße Schauinsland starten im Anschluss dann voraussichtlich 2025.

Da wir nun in die kalte Jahreszeit kommen, kann es witterungsbedingt zu Verzögerungen kommen. Das ist aber vom Verlauf des kommenden Winters abhängig.

## **5.) Aktueller Sachstand zum weiteren Vergabeverfahren der Grundstücke im Neubaugebiet am Silberbach**

Ein Entwurf zu Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken nach sozialen Kriterien (Punkteverfahren) liegt nach einer ausführlichen rechtlichen Prüfung vor. Dieser wird nun verwaltungsintern weiter ausgearbeitet und mit der HLG abgestimmt.

Nach einer erneuten finalen juristischen Prüfung soll dieser Entwurf dem Gemeindevorstand im Oktober 2024 zur Beratung vorgelegt und in den Gremienlauf zur Beschlussfassung gegeben werden. Zur Ausarbeitung einer Durchführung des Konzeptvergabeverfahrens für die drei Mehrfamilienhausgrundstücke am Rande zum Sportgelände wurde in Absprache mit der HLG das Büro Stadtbauplan mit der Erarbeitung einer Ausschreibung beauftragt.

## **6.) Sachstand Errichtung eines zusätzlichen Hochbehälters in Schloßborn**

Der Rohbau ist bereits abgeschlossen. Mit dem Innenausbau wurde schon begonnen. Nach Abschluss der Abdichtungs- und Dämmarbeiten, der Spengler-, Schlosser- und Fliesenverlegerarbeiten kann ab Oktober 2024 mit der technischen Gebäudeausrüstung begonnen werden. Nach derzeitiger Bauzeitplanung ist die Inbetriebnahme für das Frühjahr 2025 vorgesehen.

### **2. Vorlagen des Gemeindevorstandes**

#### **2.1. Kenntnisnahme der Rückmeldung der Kindergartenträger Glashütten zu einer einkommensabhängigen Gebührenaufstellung 857/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Die Rückmeldung der Kindergartenträger Glashütten zu einer einkommensabhängigen Gebührenaufstellung wird zur Kenntnis genommen.

#### **2.2. Kenntnisnahme der Gesamtaufwendungen für die Kommune aller Kindergärten in der Gemeinde Glashütten und Aufschlüsselung der Kostenverteilung 874/GV/XIX**

Die als Anlage beigefügten Gesamtaufwendungen für die Kommune sowie die aus dem Jahresabschluss 2023 resultierenden Kostenverteilungen bezüglich der Kindertagesstätten werden zur Kenntnis genommen. ▶

**2.3. Anpassung der Elternbeiträge der Kindergärten;  
erneute Beratung und Beschlussfassung  
817/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses verweist auf seine Ausführungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.07.2024.

Die Fraktion der CDU stellt einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Die Fraktion SPD stellt ebenfalls einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Die Fraktion der WGS stelle ebenfalls einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Nach weitergehender Beratung stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Der Vorsitzende stellt hierzu fest, dass es sich bei letzterem um einen konkurrierenden Hauptantrag handelt und das über diesen als erstes abgestimmt wird.

Nach weitergehender ausführlicher Beratung stellt die Fraktion der WGS den Antrag auf namentliche Abstimmung aller Anträge.

Nach Ende der Diskussion wird in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt:

Über den konkurrierenden Hauptantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, der wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Drucksache 817/GV/XIX „Anpassung der Elternbeiträge der Kindergärten“ an den Gemeindevorstand zurückverwiesen wird.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis zur HFA-Sitzung am 1.10.2024 ein überarbeitetes Konzept vorzulegen, das eine gegenüber dem jetzigen Vorschlag kostenneutrale, aber einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge zum Kindergarten vorsieht.

Die Staffellungen sollen sich an der Klassifikation der Haushaltsnettoeinkommensklassen des Statistischen Bundesamt orientieren, die da sind:

- unter 1.250 €
- 1.250 bis unter 1.750 €
- 1.750 € bis unter 2.500 €
- 2.500 € bis unter 3.500 €
- 3.500 € bis unter 5.000 €
- 5.000 € und mehr

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé	X		
Herr Volker Bartmann		X	
Herr Thomas Berger	X		
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski		X	
Herr Matthias Högn		X	
Herr Dr. Christian Holst	X		
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz		X	
Herr Alexander Majunke		X	

Frau Carmen Mildenberger		X	
Herr Dr. Lutz Riehl		X	
Frau Angelika Röhrer			X
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer		X	
Herr Hans Jürgen Staab		X	
Herr Jürgen Usinger	X		

5 Ja-Stimme(n), 13 Nein-Stimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Änderungsantrag der Fraktion WGS, der wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Kita-Gebühren einmalig für 1 Jahr um 10 % zu erhöhen, mit der Vorgabe, dass die Gemeinde die Zeit nutzt, um ausgiebig mit den Trägern der Kitas in Verhandlungen über Kostenreduzierungen zu gehen.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé		X	
Herr Volker Bartmann	X		
Herr Thomas Berger		X	
Herr Tim Böttger	X		
Frau Lara Ciesielski		X	
Herr Matthias Högn		X	
Herr Dr. Christian Holst		X	
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann	X		
Herr Manfred Kunz		X	
Herr Alexander Majunke		X	
Frau Carmen Mildenberger		X	
Herr Dr. Lutz Riehl		X	
Frau Angelika Röhrer		X	
Herr Dietmar Saljé		X	
Herr Lutz Schiermeyer		X	
Herr Hans Jürgen Staab		X	
Herr Jürgen Usinger		X	

3 Ja-Stimme(n), 16 Nein-Stimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Anpassung der Kindergartengebühren zum 01.01.2025 um 30%. Um zukünftig derartige Sprünge in den Gebühren zu vermeiden und den Aufwand in der Verwaltung zu reduzieren, beschließt die Gemeindevertretung weiterhin, die Kindergartengebühren zum Beginn eines jeden Kindergartenjahrs (beginnend mit dem 01.08.2026) um jährlich 4% zu erhöhen. Diese jährlichen Anpassungen werden so lange fortgesetzt, bis die Gebühren der Eltern wieder ein Drittel der Gesamtkosten der Kindergärten decken. Spätestens alle 3 Jahre wird eine Kostendeckungsberechnung von der Gemeindeverwaltung vorgelegt, welcher Kostendeckungsgrad erreicht wird.

### Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé		X	
Herr Volker Bartmann		X	
Herr Thomas Berger		X	
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski	X		
Herr Matthias Högn	X		
Herr Dr. Christian Holst		X	
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz		X	
Herr Alexander Majunke		X	
Frau Carmen Mildenberger	X		
Herr Dr. Lutz Riehl	X		
Frau Angelika Röhrer		X	
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer	X		
Herr Hans Jürgen Staab	X		
Herr Jürgen Usinger		X	

7 Ja-Stimme(n), 12 Nein-Stimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Über den Änderungsantrag der Fraktion SPD, der wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Erhöhung der Gebühren im Bereich Ü3 wie in der DS-Nr. 817/GV/XIX vorgeschlagen. Die Erhöhung der Gebühren im Bereich U3 wird ausgesetzt.

### Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé	X		
Herr Volker Bartmann		X	
Herr Thomas Berger	X		
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski		X	
Herr Matthias Högn		X	
Herr Dr. Christian Holst	X		
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann			X
Herr Manfred Kunz		X	
Herr Alexander Majunke	X		
Frau Carmen Mildenberger		X	
Herr Dr. Lutz Riehl		X	
Frau Angelika Röhrer	X		
Herr Dietmar Saljé			X
Herr Lutz Schiermeyer		X	
Herr Hans Jürgen Staab		X	
Herr Jürgen Usinger	X		

6 Ja-Stimme(n), 11 Nein-Stimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Im Anschluss wird über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Das als Anlage beigefügte Gebührenmodell zum 01.01.2025 wird beschlossen. Dieses ist für ein Jahr gültig und wird dann erneut beraten.

### Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé		X	
Herr Volker Bartmann		X	
Herr Thomas Berger		X	
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski	X		
Herr Matthias Högn	X		
Herr Dr. Christian Holst	X		
Frau Ingrid Keller	X		
Frau Karin Kempf	X		
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz	X		
Herr Alexander Majunke	X		
Frau Carmen Mildenberger	X		
Herr Dr. Lutz Riehl	X		
Frau Angelika Röhrer		X	
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer	X		
Herr Hans Jürgen Staab	X		
Herr Jürgen Usinger	X		

13 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 817/GV/XIX mit den Ergänzungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

Die Elternbeiträge für die Kindergärten steigen somit zum 01.01.2025 um 30%.

### **2.4. Beschlussfassung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit der „alten Schule“ Oberems 863/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Es wird beschlossen, dass das Bestandsgebäude der alten Schule in der Frankfurter Straße 4, Flur 1, Flurstücke 124/3 im Ortsteil Oberems aufgrund seiner historischen und baukulturellen Bedeutung als erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft wird. Die Fassaden mit Sichtfachwerk sind als solche zu erhalten. Auf der Giebelseite ist eine historische Schieferverkleidung zum Schutz des Fachwerks und zur Bewahrung des Charakters wiederherzustellen.

### Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 863/GV/IXI beschlossen.

### **2.5. Förderprogramm KommunalprogrammSicherheitsSiegel – KOMPASS 854/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor. ▶

Es wird beschlossen, dass das KommunalprogrammSicherheitsSiegel – kurz Kompass – nicht weitergeführt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit die die DS-Nr. 854/GV/XIX beschlossen.

**2.6. 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Glashütten 844/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor. Des Weiteren stellt er fest, dass in der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses das Wort „zweiwöchig“ gestrichen werden muss.

Herr Bürgermeister Ciesielski teilt mit, dass in der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der § 15 (7) als § 6 (5) in die Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde Glashütten eingefügt werden sollte.

Im Anschluss wird über die geänderte Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, in der Abfallsatzung der Gemeinde Glashütten vom 16.01.2020, zuletzt geändert am 01.01.2022, den § 15 (7) wie folgt geändert als § 6 Abs. (5) einzufügen: Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentralen Stellen eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 844/GV/XIX mit den Änderungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

**2.7. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten 838/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Die Fraktion der FWG stellt einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Nach weitergehender Beratung wird über den wie folgt lautenden Änderungsantrag der FWG abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt, den § 13 neu „Leinenzwang“ mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: Innerhalb der bebauten Ortsbereiche gilt für alle Hunde Leinenzwang.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Im Anschluss wird über die DS-Nr. 838/GV/XIX inklusive der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten wird zum 01.01.2025 unter Anpassung der §-Folge beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 838/GV/XIX in Verbindung mit den Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen.

**2.8. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung 732/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Im Anschluss wird über die DS-Nr. 732/GV/XIX in Verbindung mit der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, der als Anlage beigefügten Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung mit folgenden Änderungen und Anpassung der §-Folge zuzustimmen:

§ 8 (3)

- b) anonymes Urnengrab 945,- €
- c) Urnenrasengrab 945,- €

§ 11 Gebührengleitklausel

Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden zu Beginn eines neuen Kalenderjahres um 4 % erhöht, erstmalig zum 01.01.2026.

§ 12 In-Kraft-Treten

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 732/GV/XIX in Verbindung mit den Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen.

**2.9. Kenntnisnahme der gemeldeten Flächen zum Entwurf RegFNP 849/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bauamt der Gemeinde Glashütten, nach Aufforderung des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain, zur Vorbereitung eines Verwaltungsgesprächs folgende Flächen im dazu bereitgestellten GIS\_Tool „RegFNP Viewer 2“ bearbeitet hat.

**2.10. Kenntnisnahme bezüglich des Sachstandes der Bauanträge „Umbau und Erweiterung der Mehrzweckhalle“ und „Neubau einer Einfeldsporthalle“ in Schloßborn 858/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Der Sachstand der Bauanträge „Umbau und Erweiterung der Mehrzweckhalle“ und „Neubau einer Einfeldsporthalle“ in Schloßborn wird zur Kenntnis genommen.

**2.11. Kenntnisnahme des Sachstandes „Umbau Rechen Emsbach Mühlweg“ im Ortsteil Oberems 867/GV/XIX**

Der Sachstand zum „Umbau Rechen Emsbach Mühlweg“ im Ortsteil Oberems wird zur Kenntnis genommen.

**2.12. Kenntnisnahme des Schreibens von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25.07.2024 bezüglich des geplanten Radweges Oberems nach Glashütten 852/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Das als Anlage beigefügte Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25.07.2024 bezüglich

des geplanten Radweges Oberems nach Glashütten wird zur Kenntnis genommen.

### **2.13. Kenntnisnahme zum Sachstand „IKEK“ (Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept) 842/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindeverwaltung durch das Büro stadt.bau.plan ein detaillierteres Leistungsverzeichnis erstellen ließ, das die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde an das geplante Entwicklungskonzept berücksichtigt und die Einhaltung der Vergaberichtlinien sowie die Förderfähigkeit der daraus resultierenden Maßnahmen überprüft. Das Konzept trägt den Namen „IKEK Gemeinde Glashütten“. Die finalen Unterlagen wurden Ende Juni 2024 fertiggestellt, und im nächsten Schritt sollen nun fünf geeignete Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

### **3. Anfragen der Fraktionen**

#### **3.1. Anfrage der WGS-Fraktion bezüglich des Bieterverfahrens für die aus der ersten Bieterunde verbliebenen Grundstücke im Baugebiet „Am Silberbach“ 833/GV/XIX**

Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Fragen:

Wie in der Gemeindevertreterversammlung vom 14.3.2024 mit Drucksache 738 beschlossen, wurden die aus der ersten Vergaberunde verbliebenen Grundstücke erneut in einer weiteren Vergaberunde zu den bereits festgelegten Kriterien angeboten. Dazu hat die WGS folgende Fragen:

1. Auf wie viele Baugrundstücke wurden Gebote abgegeben?
2. Wie hoch ist der durchschnittlich gebotene m<sup>2</sup>-Preis?
3. Wie viele der Bieter haben ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glashütten?

#### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu 1)

Auf die nach der ersten Bieterunde verbliebenen Grundstücke wurden in einer zweiten Runde von insgesamt 10 Bietern auf 34 Grundstücke Gebote abgegeben.

Zu 2)

Der durchschnittliche m<sup>2</sup>-Preis in der zweiten Runde beträgt 573,19 €/m<sup>2</sup> (bezogen auf alle Gebote und Grundstücke). Der durchschnittliche m<sup>2</sup>-Preis nach der ersten Runde betrug noch 585,62 €/m<sup>2</sup> (bezogen auf 6 Grundstücke und Käufer nach Beurkundung).

Zu 3)

In der ersten Runde hatte kein Bieter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glashütten. In der 2. Runde gab es ein Bieter mit Hauptwohnsitz in Glashütten.

Die Fraktion der WGS stellt folgende Zusatzfragen:

1. Wie stellt sich der Gemeindevorstand den weiteren Ablauf der Grundstücksverkäufe vor? Startet jetzt Vergabephase 2 oder gibt es eine nochmalige Wiederholung von Bieterphase 1, solange bis alle Grundstücke aus Phase 1 verkauft wurden?
2. Von welchem zeitlichen Rahmen geht der Gemeindevorstand aus, die restlichen Grundstücke, aus den Vergabephasen 1 und 2, abverkaufen zu können?

### **3.2. Anfrage der WGS-Fraktion zur Benennung von Flächen zur Umwidmung in Wohn-/Gewerbeflächen im neuen Reg-FNP 865/GV/XIX**

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.7.2024 wurde der Gemeindevertretung ein Schreiben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zur Kenntnis gegeben, mit dem der Regionalverband über die weiteren Prozessschritte in der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans informiert.

Weiter hat Bürgermeister Ciesielski informiert, dass von Seiten der Gemeinde Glashütten „auf Arbeitsebene“ Flächen zur weiteren Beplanung und Umwidmung als mögliches Bauland und/oder Gewerbefläche gemeldet wurden.

In der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt, aber auch in der in der anschließenden Bürgerfragerunde sowie in den Medien und social Media, ergaben sich weitere Nachfragen zum Sachstand, u.a. im Hinblick auf das bisherige Handeln von Mitarbeitern und Vertretern der Gemeinde Glashütten. Diese Fragen wurden durch den Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung (und auch hiernach) nicht beantwortet, daher stellt die WGS-Fraktion folgende Anfrage und bittet um Beantwortung zur nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung im September.

1. Welchen Bedarf für neue Wohn- oder Gewerbeflächen sieht der Gemeindevorstand für den Planungshorizont der voraussichtlichen Gültigkeitsperiode des neu aufzustellenden Reg-FNP? Es ist bekannt, dass ein sich anschließendes Bauleitverfahren ggf. ebenfalls einer gewissen zeitlichen Planung bedarf. Um dies bei der Beantwortung ausreichend berücksichtigen zu können, wird daher explizit mit Blick auf mittlere Sicht gefragt und die Frage erweitert: Welchen Bedarf für weitere Wohn- und oder Gewerbeflächen sieht der Gemeindevorstand bis 2035 und bis 2040?
2. Die in der Erstellung des Reg-FNP involvierten Ämter bzw. die Mitarbeiter der Verwaltung agieren fachlich und disziplinarisch unterstellt den jeweiligen Amtsleitern bzw. ultimativ unterstellt dem Bürgermeister als Chef der Verwaltung. Welche konkreten Flächen wurden seitens der Gemeinde in der Vorbereitung der Aufstellung des neuen Reg-FNP im Jahr 2023 oder 2024 an den Regionalverband gemeldet, und welche Abweichungen ergeben sich konkret gegenüber dem ersten Entwurf aus der vergangenen Wahlperiode? Es wird um eine tabellarische Aufstellung aller damals und heute seitens der Verwaltung gemeldeten Flächen gebeten.
3. Wann findet das Kommunengespräch zwischen Gemeinde Glashütten und Regionalverband statt, in dem die dann eingearbeiteten Flächen zwischen Regionalverband und Verwaltung besprochen werden? Sollte bis zur nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung noch kein konkreter Termin feststehen, dann wird der Gemeindevorstand gebeten den Termin der Gemeindevertretung unter Mitteilungen des Bürgermeisters nachträglich mitzuteilen.

#### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu 1)

Die Planungsgrundlagen des Flächennutzungsplans RegFNP2023 erfolgen aufgrund der Vorgaben und Ziele des Regionalverbandes Frankfurt Rhein-Main, die sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 12.10.2016 und 17.11.2021 ergeben. Der Aufstellungsbeschluss der Regionalversammlung Südhessen erfolgte am 23.09.2016. Hierauf wird verwiesen. Die Vorgaben und Ziele basieren auf den Raumordnungsgrundsätzen des Bundes (Grundgesetz Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 und Raumordnungsgesetz), dem Landesentwicklungsplan (Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz HLPNG), der Re-



## 175 Veranstaltungstermine 2024/2025

(alle Termine sind derzeit unter Vorbehalt)

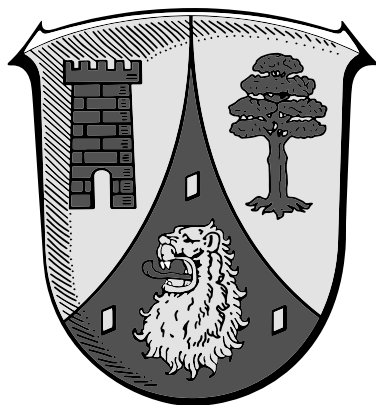
### Folgende Veranstaltungen sind geplant:

Kathl. Kirche Schloßborn	Erntedankfest	06.10.24	9.30
J.E.T.Z.T. e.V.	Literaturzeit	08.10.24	18.30–20.30
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Erntedankfest, Gedichte und Herbstlieder	10.10.24	15.00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	10.10.24	20.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Begegnungscafe	11.10.24	15.00–18.00
Freiwillige Feuerwehr Glashütten	Schlachtfest	12.10.24	ab 16.00
Freiwillige Feuerwehr Glashütten	Essensausgabe	12.10.24	ab 17.30
Kulturkreis Glashütten e.V.	Konzert mit den „Wunderfrolleins“ Musik der 50er- und 60er-Jahre	12.10.24	20.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Strickzeit	14.10.24	16.00–18.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Begegnungscafe	25.10.24	15.00–18.00
Glashüttener Künstlergruppe	Vernissage	25.10.24	20.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Kürbisschnitzen	26.10.24	15.00–17.00
Glashüttener Künstlergruppe	Samstag + Sonntag geöffnet von 11.00 bis 18.00 Uhr	26.10.-27.10.24	11.00–18.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Strickzeit	28.10.24	16.00–18.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Spieleabend	01.11.24	18.00–20.00
Schloßborner Laienbühne e.V.	Erwachsenentheater / Mehrzweckhalle Schloßborn	01.11.- 02.11.24	19.30
Schloßborner Laienbühne e.V.	Erwachsenentheater / Mehrzweckhalle Schloßborn	03.11.24	15.30
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Polizei berät über Betrugsmaschen	07.11.24	15.00
Förderverein Sonnenblume e.V. Ev. Kindergarten Oberems	St. Martinsumzug in Oberems	08.11.24	
J.E.T.Z.T. e.V.	Begegnungscafe	08.11.24	15.00–18.00
SC Glashütten	Sport & Fun (Sport- und Spielefest für Kinder)	10.11.24	15.00–19.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Strickzeit	11.11.24	16.00–18.00

Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	14.11.24	20.00
Förderverein der Grundschule Schloßborn	15. Buchmarkt und Kuchenverkauf Grundschule Schloßborn	15.11.24	15.00–17.30
J.E.T.Z.T. e.V.	Begegnungscafe	22.11.24	15.00–18.00
Kulturkreis Glashütten e.V.	Multivisionsschau Südafrika	23.11.24	19.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Strickzeit	25.11.24	16.00–18.00
Gemeinde Glashütten	Seniorenweihnachtsfeier Glashütten/Oberems	30.11.24	15.00
Heimat- und Geschichtsverein	Schloßborner Weihnachtsmarkt – Alter Schulhof	30.11.24	16.00
Kath. Kirchengemeinde Schloßborn	Adventsliedersingen im Gemeindehaus für Jung und Alt	03.12.24	18.00
TV Schloßborn	Weihnachtsfeier	06.12.24	
J.E.T.Z.T. e.V.	Spieleabend	06.12.24	18.00–20.00
Twtuwas für Kinder und Jugendliche e.V.	Weihnachtswerkstatt	07.12.24	
Gemeinde Glashütten	Seniorenweihnachtsfeier Schloßborn	07.12.24	15.00
Oberemser Sport-schützen e.V.	Einstimmung auf den Weihnachtsmarkt auf dem Brunnenplatz	07.12.24	19.00
Oberemser Sport-schützen e.V.	Weihnachtsmarkt auf den Brunnenplatz	08.12.24	11.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Strickzeit	09.12.24	16.00–18.00
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Weihnachtsfeier	12.12.24	15.00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	12.12.24	20.00
J.E.T.Z.T. e.V.	Begegnungscafe	13.12.24	15.00–18.00
Kulturkreis Glashütten e.V.	Adventskonzert mit dem Chor Et Hepera	14.12.24	18.00–20.00
SC Glashütten	Waldweihnachtsmarkt	14.12.-15.12.24	
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Gymnastik mit Margot Göbel	16.01.25	15.00
Kulturkreis Glashütten	„Die Hannemanns“ im Bürgerhaus	18.01.25	20.00
CDU	Neujahrsempfang 2025 im Bürgerhaus	19.01.25	11.00
KV 1910 Schloßborn e.V.	1. Karnevalssitzung	08.02.25	19.11
Kulturkreis Glashütten	Vortrag Professor Dr. Deiss – Evang. Gemeindezentrum	13.02.25	20.00

KV 1910 Schloßborn e.V.	2. Karnevalssitzung	15.02.25	19.11
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Faschingsfeier	20.02.25	15.00
Karnevalverein Glashütten e.V.	1. Prunksitzung	21.02.25	20.11
KV 1910 Schloßborn e.V.	1. Kinder- und Jugendsitzung	22.02.25	14.31
Karnevalverein Glashütten e.V.	2. Prunksitzung	22.02.25	20.11
KV 1910 Schloßborn e.V.	2. Kinder- und Jugendsitzung	23.02.25	14.31
KV 1910 Schloßborn	Fastnachtszug	01.03.25	14.11
Karnevalverein Glashütten e.V.	Kreppelkaffee	02.03.25	15.00
Ev. Lukasgemeinde	Glashüttener Kinderbasar	14.03.25	18.00–21.00
	Vorverkauf für Schwangere und mit Kindern unter 6 Monaten		16.00–17.30

Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Das Modemobil kommt und gibt Gelegenheit sich neu einzukleiden	20.03.25	15.00
Förderverein Kita Marienruhe Schloßborn e.V.	Frühlingsmarkt 2025	23.03.25	11.00–17.00
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Osterfest und Sitztanz mit Gertrude Kreyling	17.04.25	15.00
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Seniorenausflug	15.05.25	
Kath. Seniorentreff / Gemeindehaus	Sommerfest	12.06.25	
TwTuwas für Kinder und Jugendliche e.V.	Kinderfreizeit	12.07.-20.07.25	
Ev. Lukasgemeinde	Glashüttener Kinderbasar	12.09.25	18.00–21.00
	Vorverkauf für Schwangere und mit Kindern unter 6 Monaten		16.00–17.30



GEMEINDE  
**GLASHÜTTEN**  
HOCHTAUNUS-  
KREIS

**Impressum:**

Herausgeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Rathaus, 61479 Glashütten

Zustellung 14-tägig samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzelexemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.